



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. Januar 2021
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
11. November 2020

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMJV, BMVg

Herr Gustafsson
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35785
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Pet 4-19-07-4512-035780 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen *vorgetragene* Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Im Strafrecht gilt das Ultima-Ratio-Prinzip, wonach dem Gesetzgeber der Erlass von Strafgesetzen zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes nur als letztes Mittel erlaubt ist. Das Ultima-Ratio-Prinzip ist immanenter Teil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, den jedes rechtsstaatliche Handeln wahren muss. Daher erfasst das Strafrecht nicht jedes gesellschaftlich unerwünschte Handeln, sondern greift nur ein, soweit ein Verhalten „über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 2 BvR 392/07).

Vor diesem Hintergrund sind im Internet getätigte, sexuell belästigende Äußerungen strafrechtlich bereits angemessen und hinreichend sanktioniert.

Insbesondere kann zum einen der Beleidigungstatbestand des § 185 Strafgesetzbuch (StGB) eingreifen, welcher vor ehrverletzenden Äußerungen schützt und keine körperliche Nähe zwischen Täter und Opfer voraussetzt. Äußerungen, welche die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers angreifen, werden grundsätzlich als Beleidigung eingestuft, wenn diese darüber hinaus einen selbstständigen beleidigenden Charakter

innehaben, also eine zusätzliche herabsetzende Bewertung des Opfers im Sinne einer Einschätzung von dessen Minderwertigkeit zum Ausdruck bringen.

Der Gesetzgeber hat dabei erkannt, dass eine Verschärfung des § 185 StGB wegen der Zunahme von Beleidigungen auf sozialen Medien im Internet notwendig ist. Solche Äußerungen können oftmals über einen langen Zeitraum durch eine Vielzahl von Personen abgerufen werden und sind für Betroffene daher besonders belastend. Sie bergen ferner die Gefahr, nachahmende oder in ihrer Aggressivität gesteigerte Äußerungen auszulösen und die Hemmschwelle anderer zur *Tätigung solcher* Äußerungen abzusenken. Daher hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität eine Ergänzung des § 185 StGB beschlossen (vgl. BT-Drs. 19/17741 S. 7, 35). Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) begangene Beleidigungen sollen künftig mit einer Strafe von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können (bisher höchstens ein Jahr). Von der höheren Strafandrohung werden unter anderem öffentlich auf sozialen Medien und in geschlossenen Benutzergruppen getätigte Beleidigungen erfasst.

Zum anderen stellt der Tatbestand der Nachstellung gemäß § 238 StGB sogenanntes Cyberstalking unter Strafe. Werden Online-Plattformen zur Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen genutzt, kann dies den Tatbestand des § 238 Absatz 1 Nummer 2 StGB erfüllen. Erfolgt die Kontaktaufnahme unbefugt sowie beharrlich und ist sie geeignet, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, kann diese Kontaktaufnahme gemäß § 238 Absatz 1 StGB strafbar sein.

Ferner kann ein Verhalten, welches etwa eine Aufforderung zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer Drohung verbindet und dadurch eine Zwangslage des Betroffenen bewirkt, als Nötigung gemäß § 240 StGB strafbar sein. Erfasst wird dabei auch die Drohung mit dem Unterlassen einer Handlung, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Täter zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet ist. § 240 StGB setzt grundsätzlich keine körperliche Nähe zwischen Täter und Opfer voraus. Auch der Versuch der Nötigung ist strafbar (§ 240 Absatz 3 StGB).

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gustafsson'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Gustafsson